

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Tiefbau und Verkehr 66.5	<i>Drucksache</i> 12354/09	<i>Datum</i> 16. Jan. 09
---	-------------------------------	-----------------------------

Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Bau- und Feuerwehrausschuss	3. Febr. 09	X					
Verwaltungsausschuss	10. Febr. 09		X				
Rat	17. Febr. 09	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300,Abt. 61.4	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

"Die als Anlage beigefügte Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen."

Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung

Die extreme Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen in der Stadt in den letzten Wochen hat gezeigt, dass das bisher in § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungsverordnung enthaltene vollständige Verbot des Streuens u.a. mit Salz oder Salz-Sand-Gemischen auf Gehwegen zu einer Vielzahl von gefährlichen Situationen und zu einer unangemessenen Einschränkung des Fußgängerverkehrs insbesondere von älteren Bürgerinnen und Bürgern führen kann.

Durch das Streuen von Salz sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu befürchten. Dazu gehören unter anderem Wasserentzug im Wurzelbereich und Beschädigungen der Wurzeln sowie Ätz- und Verbrennungsbeschädigungen bei Pflanzen. Bei der Entscheidung ist auch zu bedenken, dass der Einsatz von Streusalz bei bestimmten Wetterlagen keine ausreichende Wirkung erzielt (z. B. ist bei starkem Schneefall eine Räumung des Schnees notwendig). Daher sollte die Entscheidung nur nach gründlicher fachlicher Betrachtung erfolgen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Straßenreinigungsverordnung soll der Oberbürgermeister ermächtigt werden, vorübergehende Ausnahmen vom Verbot, Salz auf Gehwegen zu streuen, zuzulassen, wenn dies bei besonderen Gefährdungen für den Fußgängerverkehr notwendig ist.

Diese Einschränkungen gewährleisten den aus Umweltgesichtspunkten erforderlichen behutsamen Umgang mit dem Streuen von Salz, ermöglichen aber gleichzeitig in Ausnahmefällen eine flexible, unbürokratische und schnelle Entscheidung durch den Oberbürgermeister zur notwendigen Gefahrenabwehr.

Zugleich soll der auf Gehwegtreppen und –rampen schon bisher zugelassene Einsatz von Salz auch im Text der Verordnung auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß beschränkt werden.

I. V.

gez.
Zwafelink

Anlage
Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung